



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

127/24

Status: öffentlich

Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben; Erhöhung der Entsorgungsgebühren ab 01.01.2025

Amt/Az.: Finanzen und Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: <u>24.11.2024</u>
--	-------------------------------------

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
24.11.2024	Ortschaftsrat Langenschiltach	
	Ortschaftsrat Oberkirnach	
	Ortschaftsrat Peterzell	
	Ortschaftsrat Stockburg	
11.12.2024	Ortschaftsrat Brigach	
	Gemeinderat	

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden ab dem Jahr 2025 neu festgesetzt.
2. Die der Sitzungsvorlage angeschlossene
Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 erlassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

.....
Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wurden zuletzt ab dem Jahr 2023 neu festgesetzt.

Seither sind auf der Kostenseite insbesondere folgende Veränderungen zu verzeichnen:

- a) Der abgefahrene Klärschlamm wird auf der Kläranlage St. Georgen-Peterzell angeliefert, gereinigt und entsorgt.
Die kostendeckende anteilige Klärggebühr hat sich seit dem Jahr 2023 von 1,23 €/m³ um 0,27 €/m³ auf 1,50 €/m³ erhöht.
Für die Reinigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen entsteht gegenüber normalem Abwasser der 20-fache Reinigungsaufwand.
Bei Anwendung des Multiplikators 20 ergibt sich bei der Klärggebühr gegenüber dem Jahr 2023 eine Kostenerhöhung von $0,27 \text{ €/m}^3 \times 20 = + 5,40 \text{ €/m}^3$.
- b) Die Abfuhrgebühr hat sich durch die geforderte Leerung nach DIN und die damit verbunden Ausschreibung bzw. Vergabe seit 2023 verringert um
- 12,93 €/m³.
- c) Die Verwaltungskosten haben sich durch allgemeine Preisentwicklung erhöht um
+ 1,16 €/m³
- Kostenreduzierungen aus diesen Faktoren insgesamt: - 6,37 €/m³

Begründung:

Die Entsorgung der noch verbliebenen Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sollte kostendeckend erfolgen.

Da in den vergangenen Jahr mehr Selbstanlieferungen erfolgten, verschieben sich die allgemeinen Kosten zu Lasten der Selbstanlieferungen.
Folge dessen, schlägt die Verwaltung vor, ab dem Jahr 2025 die veränderten Kosten an die Benutzer weiter zu geben. Dies trifft auch für die Verwaltungskosten zu. Die Verwaltung der wenigen Kleinkläranlagen sowie die Überwachung der Entsorgung und die Abrechnung der Abfuhr sind relativ zeitaufwändig.

Von der Verwaltung wird auf Grundlage der Gebührenkalkulation folgender Vorschlag für die Neufestsetzung bzw. Anpassung der Entsorgungsgebühren unterbreitet:

127/24

	Gebühr	
	bisher	neu
1. Abfuhrgebühr (Abfuhr und Entsorgung in der Kläranlage)		
a) bei Kleinkläranlagen: für jeden m ³ Klärschlamm	105,00 €	99,00 €
b) bei geschlossenen Gruben: für jeden m ³ Entleerungsgut	83,00 €	72,00 €
2. Entsorgungsgebühr für Selbstanlieferer		
a) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen: für jeden m ³ Klärschlamm	37,00 €	43,00 €
b) für Abwasser aus geschlossenen Gruben: für jeden m ³ Entleerungsgut	15,00 €	16,00 €

Bemerkungen: keine

Anlagen:

Gebührenkalkulation Entsorgungsgebühr
Änderungssatzung